

An die
Kreisgruppenvorsitzenden
mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweiligen Hegeringe

Stand: November '24

Formuliert, auf Bitten des
LJV, von Justizrat
M. Schuck

Liebe Kreisgruppenvorsitzende,

zwischenzeitlich liegt der neue abgeänderte Entwurf des Landesjagdgesetzes vor.

In diesem sind zwar nach unserer deutlichen Intervention viele Punkte des alten Entwurfes nicht mehr enthalten.

Dennoch möchten wir Ihnen mitteilen, warum auch dieser Entwurf für die zukünftige Jagdausübung so gefährlich ist, das wir ihn nach wie vor rundherum ablehnen müssen. Da die Verhandlungen mit dem Ministerium genau an diesem Punkt eine Stelle erreicht haben, in dem es nicht weiter geht, müssen wir uns darauf vorbereiten, dass es evtl. nicht möglich ist mit weiteren Diskussionen diese Schwierigkeiten zu beseitigen, so dass es Sinn macht Ihre Kreisgruppe bzw. die Hegeringe darauf einzustimmen, dass es zu einer Demonstration kommen muss.

Warum ist der Entwurf in dieser Form für uns so gefährlich?

Jagdgesetze dienen grundsätzlich dazu, eine geordnete Jagd zu ermöglichen, d. h. die Jagdausübung selbst zu ermöglichen, aber auch die Grenzen der Jagdausübungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierin erschöpft sich ihr unmittelbarer Zweck. Mittelbar sollen u.a. übermäßige Wildschäden ebenso vermieden werden, wie die Ausrottung oder Dezimierung von Wildarten dem Zweck einer nachhaltigen Nutzung entgegensteht.

Der hier vorgelegte Entwurf sieht bereits in dem Gesetzeszweck vor, dass wir bedrohte Wildarten zu schützen hätten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2). Wenn man dies so liest, könnte man auf den ersten Blick nichts dagegen haben. Es wird allerdings dann eine Hauptaufgabe des Jägers Naturschutz zu betreiben und dies kann für uns nur eine Nebenaufgabe oder ein Nebenziel sein, dem wir ja auch bereits jetzt nachkommen.

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 sollen Schäden vermieden werden. Bisher heißt es **möglichst** vermieden werden und dabei muss es auch bleiben, denn eine generelle Vermeidung ist gar nicht möglich und auch nicht gewollt, da die Tiere ja von irgendetwas leben müssen.

Das Hauptproblem sind allerdings die Anforderungen an die Jagdausübung und Hege in § 5 und die weichen radikal von dem ab was wir bisher kennen.

In § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird der Tierschutz noch einmal hervorgehoben. Der Tierschutz ist uns in jedem Fall ein ganz besonderes Anliegen. Allerdings geht Jagdausübung eben gar nicht, ohne dass Tiere getötet werden, auch mit der damit verbundenen Gefahr von Verletzungen, die bei der Jagdausübung in jedem Fall tunlichst vermieden werden sollen. Wird der Tierschutz so eingebracht, müssten wir nach dem Tierschutzrecht Tiere zuerst betäuben bevor wir sie töten. Die Formulierung ist keineswegs unbewusst falsch, sondern bewusst falsch. Sie kann so gar nicht stehen bleiben.

Besonders aber wird § 5 Abs. 3 und 4 die Jagdausübung beeinflussen.

Der Jäger hat in Zukunft dazu einzustehen, dass die Nutzfunktion, die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion des Waldes durch Wildeinwirkungen nicht mehr beeinträchtigt wird.

Die Jagd soll so ausgeübt werden, dass ein gesunder, quantitativ und qualitativ nutzbarer Wildbestand nachhaltig vorhanden ist. Davon ist keine Rede mehr! Zwar finden sich in den Abs. 2 und 3 Regelungen über die Hege. Auch hier ist aber zuallererst die Rede von der Vermeidung von Wildschäden (nicht von übermäßigen!).

Die Jagd wird also nicht mehr um ihrer selbst willen ausgeübt und ist kein eigener Bestandteil der vielfältigen Wirtschaftsformen mehr (Jagdwirtschaft steht zB. neben Fischerei, Land- und Forstwirtschaft), sondern sie hat sich nur noch den vorgenannten Belangen in den Dienst zu stellen. Es geht nicht mehr um nachhaltige Nutzung, sondern darum unbestimmte – kaum konkret bestimmbare Funktionen des Waldes zu sichern.

Wenn z.B. die Erholungsfunktion des Waldes durch Wildeinwirkung nicht mehr beeinträchtigt werden darf, muss man sich fragen, wann denn das der Fall ist.

Eine der vielen Aufgaben der Jagd ist es zweifellos übermäßige Wildschäden zu verhindern. Wenn wir diese neuen, stark einschränkenden Formulierungen aber hinnehmen, dann geht das deutlich darüber hinaus und beschränkt sich die Jagdwirtschaft auf Dezimierung von Wild um unkonkrete

Funktionen des Waldes zu sichern: Dabei ist es eine Funktion des Waldes Heimstatt wildlebender Tiere zu sein.

Was überhaupt ist z.B. eine, dem Klimawandel angepasste Waldentwicklung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4)?

Auch wenn man durch jagdliche Maßnahmen zwar hier unterstützend tätig werden kann:

Wenn es der Maßstab ist, dass wir in jeder Hinsicht für jedwede artenreiche Verjüngung einzustehen haben, ist dies bedenklich.

Katastrophal wird das Ganze dadurch, dass die Frage, wann eigentlich die Funktionen des Waldes oder die Waldentwicklung gefährdet ist, ausschließlich durch reine Stellungnahmen von Fachbehörden, insbesondere hier der Forstbehörde, zu klären ist.

Die Stellungnahmen sind freie Erklärungen, die zwar möglicherweise durch Richtlinien und Verordnungen eingebunden werden könnten, aber nicht müssen. Vor allen Dingen können Richtlinien und Verordnungen jederzeit angepasst werden. In der Praxis gibt es bereits erhebliche Schwierigkeiten mit den sog. forstwirtschaftlichen Stellungnahmen betreffend den Mindestabschussplan. Da diese sich aber immerhin auf tatsächlich geschädigte Bäume bezieht, ist sie überprüfbar, wenngleich bereits jetzt die Verwaltungsgerichte die reine Stellungnahme als fachgerecht anerkennen und der Forstverwaltung eine gewisse Deutungshoheit einräumen. Mit diesen neuen Formulierungen gibt es dann keine überprüfbaren Feststellungen mehr, sondern nur noch „Meinungen des Försters“, ohne Prüfbarkeit. Diese sind der alleinige Maßstab.

Ist die Jagd allerdings generell so auszuüben, wie der Förster meint, ist die Jagd als eigenständige Bewirtschaftungsart nicht mehr existent. Wir werden zum Spielball der jeweiligen Meinungen – vor allen Dingen Ideologien - Dritter. Diese müssen noch nicht einmal wissenschaftlich fundiert oder überhaupt in irgendeiner Form fundiert sein. Somit bestehen auch bei den Gerichten keine Angriffsmöglichkeiten.

Nach § 22 des Gesetzentwurfes wird eine fachbehördliche Stellungnahme erstellt, die, wie bereits angemerkt, keinem Regelwerk unterworfen ist. Sofern eine solche Beeinträchtigung festgestellt wird, müssten z. B. auf Kosten von Pächtern und Verpächtern, Eigenjagdbesitzern und Jagdgenossenschaften sog. Weiserflächen angelegt werden. Die Abschüsse sind entsprechend hoch zu fahren, eine Jagdkonzeption ist zu erstellen (§ 21 Abs. 7 Ziff. 2), die, wenn sie denn nicht richtig erstellt wird, mit Bußgeld bedroht ist und ggf. zum Entzug des Jagdscheines führt (§ 50 Abs. 2 Ziff. 6; § 52 Abs. 1 Ziff. 2). Ein Mindestabschussplan ist zu erstellen, dessen Nichterfüllung Bußgeld, Kündigung des Jagdpachtvertrages, Zwangsbejagung und Entzug des Jagdscheines nach sich ziehen kann und

wird. Schon jetzt ist zu beobachten, dass Mindestabschusspläne für Rehwild sprunghaft angestiegen sind, die nach dem neuen Entwurf noch einfacher zu begründen sein werden.

Die Behörde kann nach § 24 Abs. 1 unabhängig von jedweder Schonzeit eine Wildbestandsverkürzung anordnen, was sie im Übrigen sogar muss, wenn mehrfach ein Mindestabschussplan erstellt worden ist - mit der Pflicht (!) dann auch Zwangsmittel anzudrohen und z. B. durch eine Polizeijagd auch auszuüben. Diese Wildbestandsverkürzung kann auch dann angeordnet werden, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, was immer das heißen mag!

Selbst bei der Feststellung was ein übermäßiger Wildschaden ist (§ 3 Abs. 9) ist eine fachbehördliche Stellungnahme nach § 5 Abs.1 Nr. 2 – 5 der Maßstab. Auch hier geht es gar nicht darum, ob ein Wildschaden übermäßig ist oder nicht, sondern darum, welche Meinung der jeweilige Forstbeamte zu dieser Situation gerade hat - mit den entsprechenden Folgen hieraus. Selbst Wildruhezonen können, wenn sie einmal eingerichtet worden sind, untersagt werden, wenn nach einer entsprechenden forstlichen Stellungnahme eine Gefährdung der in § 5 vorgeannten Ziele festgestellt wird (§ 27).

Nach § 39 Abs. 5 trägt der Jäger auch die Kosten des Vorverfahrens im Waldwildschadensfall (selbst bei Abweisung der Forderung !), wenn ein MAP mehrfach nicht erfüllt ist. Ob ein MAP erstellt wird, hängt nach den o. g. Maßstäben von der Meinung des Försters ab.

Natürlich führt das Alles evtl. zur fristlosen Kündigung eines Jagdpachtvertrages, was jetzt in den Verträgen zwingend vorgesehen werden muss (§ 17 Abs. 5).

Das Ganze gipfelt im Übrigen darin, dass (Schalen-)Wild jetzt nur noch **geduldet** werden wird, denn in § 21 Abs. 2 heißt es, dass es jetzt nur noch sog. Duldungsgebiete gibt. Reh-, Dam- und Muffelwild leben jetzt in Duldungsgebieten. Muffel- und Damwild dürfen außerhalb der Duldungsgebiete weder gehegt, noch geduldet werden (§ 21 Abs. 5, § 26 Abs. 1; nach § 50 Abs. 1 Ziff. 5 ist ein vorsätzlicher Verstoß bußgeldpflichtig). Sie sollen also mit jagdlichen Mitteln (Abschuss) isoliert werden. Wir wissen alle, dass sie danach genetisch jämmerlich zurückgebildet und eingehen werden.

Dass das Schalenwild in Deutschland nur noch geduldet wird, ist uns völlig neu. Wir als Jäger gingen davon aus, dass sie Bestandteil einer ökologischen Einheit sind, dass Wild in einer bejagbaren Form der Maßstab auch eines guten Wildbestandes darstellt, dass die Nutzung ebenso wie andere Naturnutzungen gewollt ist, aber vor allen Dingen, dass diese Tiere eine generelle

Existenzberechtigung neben dem Menschen haben und nicht etwa ein Nischendasein fröhen müssen. Auf einmal wird Wild in diesem Sinne erst dann als ein Teil der Schöpfung angesehen, wenn es einen so bedenklichen Zustand erreicht hat, dass es schützenswert ist, wie hier beim Wolf vorangestellt wird, bei dem sich dann alle anderen Interessen unterzuordnen haben. Um es einmal klar auszudrücken: Dieses Gesetz gibt vor, das Schalenwild nur so lange geduldet wird, bis es keine bejagbare Anzahl mehr hat, dann wird es geschützt.

Dies ist total perfide und widerspricht jedem Gedanken der Ökologie.

Es ist nur noch am Rande anzumerken, dass die bisherige sehr erfolgreiche Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild in Hegegemeinschaften quasi beendet wird. Die nur noch verbleibenden Bewirtschaftungsgebiete für Rotwild sind so geartet, dass durch einseitiges Eingreifen der Oberen Forstbehörde alle Prozesse der bisherigen guten Selbstbewirtschaftung unterlaufen und zerstört werden können, so dass das Ende dieser Bezirke und kostensparenden Eigenbewirtschaftung vorhersehbar ist. Bei Dam- und Muffelwild sind sie ersatzlos gestrichen.

Dieser Entwurf ist für die gesamte Jagd in RLP – auch für den Niederwildjäger (für den es zudem noch nicht einen positiven Ansatz gibt) inakzeptabel.

Die Verfasser dieses Entwurfes gehen offensichtlich davon aus, dass es gewollt ist, dass die Forstbehörde in Zukunft das alleinige Sagen dazu hat, was jagdlich überhaupt noch geschehen darf. Darüber hinaus wird die Jagdwirtschaft, wie bereits angemerkt, in eine Nische gedrängt, indem dem Jäger nur noch als lästiges Übel Aufgaben des Naturschutzes und der Schalenwildbekämpfung nach Weisung zukommen. Alles andere ist regelrecht gestrichen.

Dass Jagd- und Forstbehörden, als auch die gesamte fiskalische Forstwirtschaft in eine sich selbst kontrollierende Einheit ohne Kontrollmöglichkeit zusammengefasst werden soll (zum Teil schon heute Realität), ist eine in einem demokratischen Rechtsstaat undenkbare Situation, die jeden Parlamentarier aufhorchen lassen sollte

Wenn dieser Entwurf jemals zum Gesetz wird, dürfte dies das Aus der Jagd in Rheinland-Pfalz bedeuten, der erfolgreichen Selbstverwaltung und Entlastung der öffentlichen Kassen und eine völlig neue Aufgabe für die desolante Forstwirtschaft darstellen. Dann jagt nur noch der Staat und einige Helfer, die Lust am Töten haben, aber nicht die (anstrengende) Jagd im Sinne einer modernen nachhaltigen Nutzung unter wildbiologischen Erkenntnissen.

Wenn nicht erkennbar wird, dass von Seiten der hier federführenden Forstverwaltung bzw. des Forstministeriums dieser gesamte Entwurf „in die Tonne kommt“, müssen wir bereit sein für unsere eigenen Interessen auch im Zuge einer Großdemonstration und anderen Aktionen einzustehen. Hier geht es um alles oder nichts, zu verlieren haben Sie überhaupt nichts mehr. Stehen wir zusammen!

Wir werden Sie zeitnah informieren, ob die Bereitschaft besteht diesen Entwurf insgesamt von der Agenda zu nehmen. Hierbei haben wir bereits mehrfach das Angebot gemacht, ein Jagdgesetz modern, wildbiologisch sinnvoll abzufassen und es fehlt keineswegs die Bereitschaft bei tatsächlichem Vorhandensein übermäßigen Wildschadens weitergehende Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen.

Die hier betriebene Hexenjagd auf Schalenwild und das blanke Desinteresse an der Stützung des Niederwildes hat das Maß einer Unerträglichkeit erreicht und die ideologischen oder rein machtpolitischen Gründe gegen unser vor über 150 Jahren erkämpftes Jagdrecht müssen wir mit aller gebotenen Heftigkeit entgegentreten.

Bereiten Sie bitte Ihre Mitglieder auf die Teilnahme an Großveranstaltungen spätestens in der Zeit zwischen Februar und April 2025 vor. Sie werden rechtzeitig informiert, wann diese stattfinden sollen.